

Vierte Satzung zur Änderung der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Zahnmedizin

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Mai 2022 die nachstehende Änderung der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Zahnmedizin vom 16. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 1, S. 1–17), zuletzt geändert am 27. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 69, S. 387–390), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 31. Mai 2022 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Nach der Angabe zu § 10 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 10a Online-Prüfungen
§ 10b Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 20 und 20a werden wie folgt gefasst:
„§ 20 Schutzbestimmungen
§ 20a Aufbewahrungsfristen“.
 - c) Die Angabe zu Anlage 4 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 4
Vergabe der Kursplätze in praktischen Lehrveranstaltungen im Wege des Losverfahrens“.
2. In **§ 1** werden die Wörter „Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ durch die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ ersetzt.
3. In **§ 7 Absatz 4 Satz 1** werden nach der Angabe „2“ die Wörter „sowie gegebenenfalls gemäß Absatz 2“ eingefügt.
4. **§ 10** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „unter Aufsicht zu lösende schriftlich gestellte Aufgaben“ durch die Wörter „schriftliche Aufsichtsarbeiten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen“ gestrichen.
 - cc) Satz 10 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Klausuren im Antwortwahlverfahren sind bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht hat. Klausuren im Antwortwahlverfahren sind auch dann bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht hat und die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen derjenigen Prüflinge unterschreitet, die an der betreffenden Klausur teilgenommen haben; dies gilt nicht für die Erfolgskontrollen im Praktikum der Physiologischen Chemie I und im Praktikum der Physiologischen Chemie II.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Mündliche Erfolgskontrollen in Form von mündlichen Prüfungen (Prüfungsgespräche) werden in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen mit mehr als vier Prüflingen sind als Kollegialprüfungen von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.“

5. Nach § 10 werden die folgenden **§§ 10a und 10b eingefügt:**

„§ 10a Online-Prüfungen

(1) Erfolgskontrollen können auch in Form von Online-Prüfungen erbracht werden. Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 10b einzuhalten.

(2) Soll eine Erfolgskontrolle als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 10 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität – als solche gelten auch die Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Freiburg – aufhalten.

(5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7 sowie Absatz 10 Satz 2,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(10) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin von dem Studiendekan/der Studiendekanin bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(11) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 10b Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 10a Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 10a Absatz 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. § 10 Absatz 7 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.“

6. **§ 20** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Schutzbestimmungen“.

b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Studierende, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige gemäß Absatz 3 zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung für eine Erfolgskontrolle wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung bei dem Studiendekan/der Studiendekanin zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gilt § 11 entsprechend. Der Studiendekan/Die Studiendekanin ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner/ihrer Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft der Studiendekan/die Studiendekanin. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Anmeldung und bei der Abmeldung von einer Erstprüfung auch eine eventuell bereits erteilte Zulassung als nicht erfolgt.

(5) Würde ein Studierender/eine Studierende einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen gemäß Absatz 3 versäumen, kann er/sie beantragen, dass er/sie die betreffende Erfolgskontrolle zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Studiendekan/die Studiendekanin im Benehmen mit dem Prüfer/der Prüferin, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten des Prüfers/der Prüferin und des Studiendekanats sowie der zeitliche Vorteil für den Studierenden/die Studierende, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. § 13 bleibt unberührt.“

7. **§ 20a** wird wie folgt **gefasst**:

„§ 20a Aufbewahrungsfristen

(1) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Leistungsnachweise über Erfolgskontrollen werden unbegrenzte Zeit aufbewahrt. Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

(2) Im Rahmen von Erfolgskontrollen angefertigte praktische Arbeiten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt.“

8. In **Anlage 2** wird die **Tabelle** in **Abschnitt 2.2** wie folgt **gefasst**:

„Lehrveranstaltung	Anforderungen	Wiederholungsmöglichkeiten
Praktikum der Chemie	Praktische Übungen mit Protokollen Zwei Klausuren	Zweimalige Wiederholung der Klausuren zum jeweils nächstmöglichen Termin innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Praktikums Einmalige Wiederholung des Praktikums zum nächstmöglichen Termin nur bei Nichtbestehen der praktischen Übungen
Praktikum der Physik	Praktische Übungen mit Protokollen Abschlussklausur	Zweimalige Wiederholung der Klausur zum jeweils nächstmöglichen Termin innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Praktikums Einmalige Wiederholung des Praktikums zum nächstmöglichen Termin nur bei Nichtbestehen der praktischen Übungen
Kursus der Medizinischen Terminologie	Abschlussklausur	Einmalige Wiederholung der Klausur, ggf. mit mündlicher Nachprüfung
Kurs der Technischen Propädeutik	Praktische Arbeiten und Testate Klausur, ggf. mit mündlicher Nachprüfung	Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen der praktischen Arbeiten oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrolle
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	Praktische Arbeiten und Testate Klausur, ggf. mit mündlicher Nachprüfung	Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen der praktischen Arbeiten oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrolle
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	Praktische Arbeiten und Testate Klausur, ggf. mit mündlicher Nachprüfung	Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen der praktischen Arbeiten oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrolle
Kurs der Mikroskopischen Anatomie	Praktischer Teil: Praktische Übungen Theoretischer Teil: Aus zwei Teilklausuren bestehende Abschlussklausur; Voraussetzung für die Absolvierung der zweiten Teilklausur ist das Bestehen des praktischen Teils	Einmalige Wiederholung des praktischen Teils zum nächstmöglichen Termin Zweimalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Klausur innerhalb desselben Semesters und einmalige Wiederholung der Klausur mit zweimaliger schriftlicher oder mündlicher Nachprüfung zum nächstmöglichen Termin Die zweimalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Klausur innerhalb desselben Semesters beziehungsweise zum nächstmöglichen Termin setzt das Bestehen des praktischen Teils voraus

Kurs der Makroskopischen Anatomie	<p>Praktischer Teil: Kursbegleitende Testate</p> <p>Theoretischer Teil: Klausur; Voraussetzung für die Absolvierung der Klausur ist das Bestehen des praktischen Teils</p>	<p>Zweimalige Wiederholung der Testate in schriftlicher oder mündlicher Form</p> <p>Einmalige Wiederholung des praktischen Teils zum nächstmöglichen Termin nur bei Nichtbestehen der Testate</p> <p>Zweimalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Klausur bis zum Ende des folgenden Semesters und einmalige Wiederholung der Klausur mit zweimaliger schriftlicher oder mündlicher Nachprüfung zum nächstmöglichen Termin</p>
Praktikum der Physiologischen Chemie I und II	<p>Praktischer Teil: Praktische Übungen mit kursbegleitenden Testaten, ggf. mit mündlicher Nachprüfung</p> <p>Theoretischer Teil: Aus zwei Teilklausuren bestehende Klausur mit mündlicher Nachprüfung</p>	<p>Einmalige Wiederholung des praktischen Teils zum nächstmöglichen Termin</p> <p>Zweimalige Wiederholung der Klausur in schriftlicher und mündlicher Form innerhalb von 18 Monaten nach Absolvierung des praktischen Teils</p>
Praktikum der Physiologie I und II	<p>Praktischer Teil: Praktische Übungen mit kursbegleitenden Testaten</p> <p>Theoretischer Teil: Klausur</p>	<p>Einmalige Wiederholung des praktischen Teils zum nächstmöglichen Termin</p> <p>Zweimalige Wiederholung der Klausur innerhalb von 18 Monaten nach Absolvierung des praktischen Teils mit mündlicher Nachprüfung nach der zweiten Wiederholung</p>

9. **Anlage 3** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Abschnitt 3.1 werden in der Tabelle in der Zeile für die Lehrveranstaltung „Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II“ in der Spalte „Besondere Zulassungsvoraussetzungen“ die Wörter „Nachweis über die Examensassistenz und erfolgreiche“ durch das Wort „Erfolgreiche“ ersetzt.
- b) In Abschnitt 3.2 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile für die Lehrveranstaltung „Hautklinik“ werden in der Spalte „Wiederholungsmöglichkeiten“ die Wörter „Einmalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Abschlussklausur“ durch die Wörter „Zweimalige Wiederholung der Abschlussklausur innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss der Lehrveranstaltung“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile für die Lehrveranstaltung „Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I“ und in der Zeile für die Lehrveranstaltung „Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II“ wird jeweils in der Spalte „Anforderungen“ das Wort „erfolgreiche“ gestrichen.
 - cc) In der Zeile für die Lehrveranstaltung „Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I“ und in der Zeile für die Lehrveranstaltung „Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II“ werden jeweils in der Spalte „Anforderungen“ die Wörter „Zwei Klausuren“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt und das Wort „erfolgreiche“ gestrichen.

10. **Anlage 4** wird wie folgt **gefasst**:

„Anlage 4

Vergabe der Kursplätze in praktischen Lehrveranstaltungen im Wege des Losverfahrens

Liegen für eine praktische Lehrveranstaltung mehr Anmeldungen vor, als Kursplätze vorhanden sind, werden die Kursplätze im Wege des Losverfahrens unter denjenigen Bewerbern/Bewerberinnen vergeben, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 erfüllen und sich minde-

stens in demjenigen Fachsemester befinden, für das die betreffende praktische Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist.

Unter den jeweils genannten Voraussetzungen von der Teilnahme am Losverfahren befreit sind folgende Bewerber/Bewerberinnen:

1. Studierende, die in einer praktischen Lehrveranstaltung, zu der sie zugelassen waren, ihren Kursplatz aus wichtigen Gründen nicht in Anspruch nehmen konnten oder die nach Beginn einer praktischen Lehrveranstaltung an der Teilnahme in dem gemäß § 9 erforderlichen Umfang aus wichtigen Gründen gehindert waren und deren Rücktritt nach § 16 genehmigt wurde; sie werden zu der betreffenden praktischen Lehrveranstaltung ohne Teilnahme am Losverfahren zugelassen, wenn sie sich zum nächstmöglichen Termin erneut zur erstmaligen Absolvierung der betreffenden praktischen Lehrveranstaltung ordnungsgemäß angemeldet haben.
2. Studierende, die eine praktische Lehrveranstaltung nicht bestanden haben und sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem diese praktische Lehrveranstaltung erneut angeboten wird, als Wiederholer/Wiederholerinnen angemeldet haben; sie werden zu der betreffenden praktischen Lehrveranstaltung ohne Teilnahme am Losverfahren zugelassen.
3. Studierende, die im vorklinischen Studienabschnitt für die Zulassung zu einer praktischen Lehrveranstaltung bereits einmal erfolglos am Losverfahren teilgenommen haben; sie werden in diesem Studienabschnitt zu jeder weiteren praktischen Lehrveranstaltung ohne Teilnahme am Losverfahren zugelassen.
4. Studierende, die im klinischen Studienabschnitt für die Zulassung zu einer praktischen Lehrveranstaltung bereits einmal erfolglos am Losverfahren teilgenommen haben; sie werden in diesem Studienabschnitt zu jeder weiteren praktischen Lehrveranstaltung ohne Teilnahme am Losverfahren zugelassen. Dies gilt nicht für Studierende, denen in einer anderen praktischen Lehrveranstaltung ein Kursplatz zugewiesen werden konnte, so dass sich die Studienzzeit nicht verlängert.

Werden in einer praktischen Lehrveranstaltung nach Durchführung des Losverfahrens Kursplätze wieder frei, findet für diese ein erneutes Losverfahren unter denjenigen Studierenden statt, die im ersten Durchgang des Losverfahrens keinen Kursplatz erhalten haben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Freiburg, den 31. Mai 2022



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin